Satzung des Vereins "Forum Progressive Wirtschaftspolitik e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen **"Forum Progressive Wirtschaftspolitik e.V."**.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in **Hannover.**

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der **Wissenschaft und Forschung** sowie die **Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe** im Bereich wirtschaftspolitischer Themen mit einem besonderen Fokus auf die gesellschaftlichen und sozialen Herausforderungen in Gegenwart und Zukunft.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von wissenschaftlichen **Tagungen, Workshops, Seminaren und weiteren Veranstaltungen** zu aktuellen wirtschaftspolitischen Fragestellungen, die Förderung des Dialogs zwischen **Wissenschaft, Politik und Gesellschaft** sowie die Einbindung junger Fachkräfte und akademischer Talente in den wirtschaftspolitischen Diskurs. Eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Netzwerken ist dabei ausdrücklich erwünscht.

(3) Der Verein setzt sich für die Förderung einer **progressiven Wirtschaftspolitik** ein, die auf Chancengleichheit, nachhaltige Entwicklung und die Förderung der sozialen Gerechtigkeit ausgerichtet ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mehrheit des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des

Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. **Die Mitgliederversammlung**
2. **Der Vorstand**

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Die Wahl des Vorstands
- Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- Die Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Die Genehmigung der Beitragsordnung

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich ist von dem Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens **drei** Wochen. Mitgliederversammlungen können auch **online oder hybrid** durchgeführt werden, um eine breitere Teilnahme zu ermöglichen. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens **zwei** Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beitragsordnung, Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Es ist ein Protokollführer zu bestimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat;

zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in und
- Beisitzenden, deren Zahl vor dem Wahlgang von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

(2) Der Vorstand führt die programmatische Arbeit zur Erreichung des Vereinszwecks durch. Dem Vorstand des Vereins obliegen außerdem die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
e) der Ausschluss von Mitgliedern

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von **zwei Jahren** gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt jeweils in die Position, d.h., für jede Vorstandsposition wird ein Kandidat bzw. eine Kandidatin gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen können auch **online** oder **hybrid** abgehalten werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

(6) Der/die Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sowie der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein gemeinschaftlich zu zweit.

(7) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(8) Der Vorstand kann zur Unterstützung, Steuerung und Durchführung der programmatischen Arbeit des Vereins sachkundige Personen **kooptieren**. Die kooptieren Mitglieder werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit benannt. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil, gehören dem Vorstand jedoch nicht im Sinne des § 26 BGB an und besitzen kein Stimmrecht. Eine Vereinsmitgliedschaft ist für die Kooptation nicht erforderlich. Die Kooptation ist befristet und kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands jederzeit widerrufen werden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich in die Vereinsarbeit einzubringen. Jedes Mitglied hat das gleiche Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die vereinbarten Mitgliedsbeiträge zu leisten.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Satzung oder die Vereinsziele verstößt. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Friedrich-Ebert-Stiftung e.V. Bonn/Berlin** (Landesbüro Niedersachsen), der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 12 Vereinsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer separaten **Beitragsordnung** geregelt.

(2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Abgabenordnung (AO).

31.01.2026